

Neufassung der
Allgemeinen Satzung
über die öffentliche Wasserversorgung und den
Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage
(Allgemeine Wasserversorgungssatzung)

des

Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg

vom 1. Januar 1991

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg besitzt und unterhält in den Mitgliedsgemeinden

Stadt Babenhausen
Stadt Dieburg
Stadt Rodgau – Stadtteil Nieder-Roden –
Stadt Rödermark
Gemeinde Eppertshausen
Gemeinde Groß-Zimmern
Gemeinde Messel
Gemeinde Münster
Gemeinde Otzberg
Gemeinde Schaafheim

eine Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung mit dem Zweck, innerhalb des räumlichen Bereichs der vorgenannten Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung Trink- und Betriebswasser zu liefern.

- (2) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Erweiterung und Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Mitgliedsgemeinden; er hat dabei vor allem auch die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 HGO sowie des § 3 dieser allgemeinen Wasserversorgungssatzung zu beachten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die nachstehenden Begriffsbestimmungen gelten sowohl für diese „Allgemeine Wasserversorgungssatzung“ als auch für die hierzu erlassene Gebührensatzung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Rahmen der nachstehenden Begriffsbestimmungen sowie der übrigen Regelungen dieser „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ und der hierzu erlassenen Gebührensatzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.
- (2) Als Grundstück im Sinne des Ortsrechtes über die öffentliche Wasserversorgung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftsregister oder im Grundbuch jeder zusammenhängende, angeschlossene oder anschließbare Grundbesitz (auch Teilgrundstück), der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit dadurch Grundstücke aufgeteilt oder abgeteilt werden, sind die Teile des Grundstücks genau zu bezeichnen.
- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften sind auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte anzuwenden.
- (4) Anschlussnehmer sind alle in Abs. 3 genannten Personen.
- (5) Wasserabnehmer sind alle zur Entnahme von Trink-/Betriebswasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trink-/Betriebswasser entnehmen.
- (6) Es bedeuten:
 - a) Wasserversorgungsanlage -
die Wasserleitung ab Quelle bzw. Einspeisungsort aus fremden Versorgungsunternehmen über Pumpwerke, Hochbehälter usw. sowie die Versorgungsleitungen (Sammelleitungen) im Versorgungsgebiet der in § 1 genannten Mitgliedsgemeinden bis zum Beginn der Wasseranschlussleitung (Grundstückszuleitung),
 - b) Wasseranschlussleitung -
die Wasserleitung von der Wasserversorgungsanlage bis einschließlich dem Rückflussverhinderer hinter dem Wasserzähler,
 - c) Wasserverbrauchsanlage -
die Wasserleitungen auf dem Grundstück selbst ab dem Rückflussverhinderer hinter dem Wasserzähler sowie die sonstigen Wasserverbrauchseinrichtungen auf dem Grundstück.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im räumlichen Bereich der in § 1 genannten Mitgliedsgemeinden liegenden Grundstückes ist im Rahmen der Bestimmungen dieser „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ berechtigt, den Anschluss dieses Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg und damit die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser zu beantragen (§ 9) und genehmigt zu erhalten.
- (2) Das Recht aus Absatz 1 ist aber nur dann gegeben, wenn das Grundstück innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches liegt und nach den Feststellungen des Bebauungsplanes als Baugrundstück ausgewiesen ist oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) liegt. Die Herstellung einer bisher noch nicht bestehenden sowie die Änderung, Ergänzung oder Erweiterung einer bestehenden Wasserversorgungsleitung (auch Teilleitung) kann nicht verlangt werden.
- (3) Auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 gegeben sind, kann dennoch kein Anschluss des Grundstückes an eine Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg und keine Belieferung mit Wasser verlangt werden, wenn dies wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder auch anderen technischen oder betrieblich bedingten Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere zusätzliche Maßnahmen bzw. über den Normalfall eines Anschlusses nicht unerheblich hinausgehende wirtschaftliche Aufwendungen erfordert. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann in diesen Fällen ausnahmsweise einen Anschluss dann gestatten, wenn dies im Übrigen die allgemeinen Betriebsverhältnisse der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und die Versorgungspflichten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg gegenüber den bereits Anschlussberechtigten (Abs. 2) zulassen und der antragstellende Grundstückseigentümer die dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg durch diesen Anschluss bzw. durch die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten und Aufwendungen – also auch die für den laufenden Betrieb und für die Unterhaltung usw. – übernimmt. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten.

§ 4

Anschlüsse im Außenbereich

- (1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann ausnahmsweise den Anschluss eines Grundstückes gestatten, das außerhalb des in § 3 Abs. 2 bestimmten Bereichs liegt, wenn der antragstellende Grundstückseigentümer die Gesamtkosten für den Anschluss (Versorgungs- und Anschlussleitung) sowie alle Lasten für Sondernutzungsrechte, die Dritte verleihen, übernimmt. Auf Verlangen hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dafür jederzeit geeignete und voll ausreichende Sicherheit zu leisten. Die gleiche Regelung trifft für Grundstückseigentümer zu, die später in diesem Bereich einen Anschluss an eine bereits verlegte Versorgungsleitung beantragen, hinsichtlich der anteiligen Kosten.

- (2) Im Falle der Genehmigung oder Herstellung des Anschlusses sind die antragstellenden Grundstückseigentümer und deren Rechtsnachfolger auch ohne ausdrückliche Kostenübernahme verpflichtet, die Gesamt- oder anteiligen Kosten des Anschlusses nach Abs. 1 sowie alle späteren Folgekosten, insbesondere Neuverlegung der Versorgungs- und Anschlussleitung infolge von Veränderungen bestehender Straßen, Wege, Plätze, Veränderungen infolge von Grundstücksumlegungen im Rahmen der Flurbereinigung und der Vorschriften des Baugesetzes zu übernehmen. Das gleiche trifft für die Mehrkosten der Unterhaltung dieser Versorgungs- und Anschlussleitungen zu.
- (3) Einen Kostenausgleich unter mehreren Anschlussnehmern in diesem Bereich nimmt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg vor. Er findet auch bei Einbeziehung dieses Bereichs oder eines Teils davon in einem Bebauungsplan mit dessen Rechtswirksamkeit statt. Er verjährt 30 Jahre nach Genehmigung oder Herstellung des ersten Anschlusses.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Eigentümer eines im räumlichen Bereich der in § 1 genannten Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg liegenden Grundstückes muss dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg anschließen lassen, wenn das Grundstück an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsleitung (Sammelleitung) unmittelbar grenzt, oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße (Straßenteil, Weg, Platz) durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg hat (Anschlusszwang). Voraussetzung ist weiter, dass auf jenem Grundstück bereits Wasser verbraucht wird oder sich auf ihm Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen befinden, oder die Errichtung derartiger Gebäude unmittelbar bevorsteht, oder aus irgendwelchen Gründen auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden muss.
- (2) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zeigt jeweils durch öffentliche Bekanntmachung an, wo betriebsfertige Wasserversorgungsleitungen (Sammelleitungen) verlegt worden sind. Gleichzeitig teilt er dabei mit, dass mit dieser Bekanntgabe für die unter Absatz 1 fallenden Grundstücke der Anschluss und Benutzungszwang wirksam wird, und dass nunmehr die Anträge auf Anschluss und Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nach den Vorschriften des § 9 innerhalb einer Frist von einer Woche zu stellen sind.
- (3) Wird eine betriebsfertige Sammelleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes auf dem Grundstück hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten nach Vollendung der in Absatz 2 geregelten öffentlichen Bekanntmachungen an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Grundstückseigentümer außerdem auf seine Kosten alle bis jetzt bestehenden und nun nicht mehr zulässigen eigenen Wasserversorgungsanlagen so stillzulegen und vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg verplomben zu lassen, dass ohne Genehmigung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg eine weitere Wasserentnahme nicht möglich ist.
- (4) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere auch dem Aufenthalt von Menschen dienende Gebäude, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Als Gebäude im Sinne von Satz 1 gilt insbesondere jede selbständige wirtschaftliche Einheit, der eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Entsprechendes gilt für solche Gebäude, in denen sich Tiere aufhalten, die in der Regel auf dem Grundstück getränkt werden.

- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss des Gebäudes vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt und vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg abgenommen sein.
- (6) Alle Benutzer der an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bereits angeschlossenen sowie der dem Anschlusszwang (Abs. 1) unterliegenden Grundstücke haben ihren gesamten Frischwasserbedarf aus der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg zu decken (Benutzungszwang).
- (7) In jedem Stockwerk mit Räumen auch zum Aufenthalt von Menschen muss wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann im Einzelfall Ausnahmen auf zu begründendem Antrag dann gestatten, wenn diese Zapfstelle nur sehr wenig benutzt wird und die Schaffung einer solchen Zapfstelle zu einer nicht mehr zumutbaren Härte führen würde.
- (8) Auch ohne ausdrückliche Aufforderung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg haben die Grundstückseigentümer, die Anschlussnehmer, die Wasserabnehmer, die Haushaltsvorstände sowie die Leiter der auf dem Grundstück betriebenen Gewerbe, Dienststellen, Büros usw. alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die ausnahmslose Befolgung der Vorschriften in den vorgehenden Absätzen sicherzustellen.

§ 6

Befreiungen; Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) Wenn, solange und soweit eine eigene, den bestehenden Vorschriften entsprechende, voll ausreichende und dauerhafte Wasserversorgungseinrichtung vorhanden ist oder geschaffen werden soll, darf dem Grundstückseigentümer ausnahmsweise im Einzelfall auf seinen zu begründenden, schriftlichen Antrag eine jederzeit widerrufliche Befreiung (auch Teilbefreiung) vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung für den Eigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls eine unbillige und unzumutbare Härte bedeuten würde. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann diese Befreiung (Teilbefreiung) davon abhängig machen, dass vom Grundstückseigentümer für jedes Grundstück bzw. Gebäude eine Frischwasserreserve gehalten werden muss, mit der mehrtägige Versorgungsschwierigkeiten aus der privaten Wasserversorgungsanlage ohne weiteres überbrückt werden können. Will der Grundstückseigentümer die von ihm beantragte und ihm auch bewilligte Befreiung (Teilbefreiung) nicht mehr oder nur noch eingeschränkt (zeitlich bzw. mengenmäßig) in Anspruch nehmen, dann gelten für ihn die Bestimmungen des § 3 mit der weiteren Einschränkung, dass durch die nunmehr verstärkte Wasserabnahme nicht die schon angeschlossenen oder dem Anschluss- und Benutzungszwang unterworfenen anderen Grundstücke in ihrem bisherigen Recht der Wasserentnahme beeinträchtigt werden dürfen.

- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 räumt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dem Anschlussnehmer auf seinen zu begründenden, schriftlichen Antrag hin die Möglichkeit ein, die Entnahme auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken, soweit dies für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird. Satz 1 gilt nicht für Industrieunternehmen und Weiterverteiler sowie für die Vorkhaltung von Löschwasser.
- (3) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 7

Eigene Wasserversorgungsanlagen

- (1) Ist ein Grundstückseigentümer gemäß § 6 Abs. 1 vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit und wurde ihm von der Unteren Wasserbehörde auf gesetzlicher Grundlage für industrielle oder gewerbliche Zwecke eine eigene Wasserversorgungsanlage genehmigt, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die Leitungen seiner Wasserversorgungsanlage nicht mit den Leitungen der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg verbunden werden.
- (2) Eine auch nur teilweise Vermischung des Wassers beider Anlagen ist verboten.

§ 8

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu treffen.
- (2) Auf Grundstücken befindliche Hydranten, die an den Wasserzähler nicht angeschlossen sind, dürfen nur bei Eintritt eines Brandes, in sonstigen Fällen nur bei gemeiner Gefahr oder für von den Mitgliedsgemeinden gemäß § 1 veranlasste Übungen von der Feuerwehr, benutzt werden.

§ 9

Antrag auf Anschluss und Benutzung

- (1) Ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
- (2) Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung, und evtl. Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlage, den jeweiligen Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage, hat der Eigentümer beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu beantragen.
- (3) Der Antragsteller hat Sorge dafür zu tragen, dass die Antragsunterlagen vollständig und rechtzeitig eingereicht werden. Bei Neubauten muss dies dergestalt geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
- (4) Der Antrag ist unter Verwendung des beim Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg zur Verfügung gestellten Vordruckes „Antrag auf Herstellung eines Trinkwasserhausanschlusses“ zu stellen. Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) ein Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Grenzen und Gebäuden
 - b) ein Grundriss Kellergeschoss bzw. ein Grundriss Erdgeschoss mit Angabe des gewünschten Zählerplatzes
 - c) Kopie eines aktuellen Grundbuchauszuges
 - d) ein Freiflächenplan (Carport, Garage, Terrasse etc.) sowie Strangschema, Berechnungsplan der Anlage (bei größeren Bauvorhaben z. B. Mehrfamilienhaus, Gewerbe- und Industrieanlage)
 - e) das Formular „Erklärung des Installationsunternehmens“, das die Verbrauchsanlage einrichtet oder ändert (vergleiche § 15 Abs. 2),
- (5) Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und beim Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg einzureichen.
- (6) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann in einfach gelagerten Fällen auf einzelne der in Absatz 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
- (7) Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
- (8) Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang der Anschlusskosten (§ 14 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung in Verbindung mit § 9 der Gebührensatzung) zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtung des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden ist.

§ 10

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10 a

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Wasseranschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - b) soweit und solange der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben,
- (3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung,
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dies nicht zu vertreten hat oder,
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögert wurde.

§ 10 b

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg oder dessen Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg oder eines der vertretungsberechtigten Organe verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 EUR.
- (4) Ist der Wasserabnehmer ausnahmsweise berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis. Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 – 3 vorgesehen sind.
- (5) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Die in den Absätzen 1 – 5 bezeichneten Schadenersatzansprüche verjähren in 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus den sich eine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Versorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 5 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

§ 11

Wasserlieferung aus Hydranten

- (1) Außer im Falle des § 8 darf aus Hydranten Wasser nur mit einem vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg gemieteten Standrohr mit Wasserzähler entnommen werden.
- (2) Dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist anzuzeigen, zu welchem Zweck das über das gemietete Standrohr entnommene Wasser verwendet wird. Ebenso ist jede Beschädigung des Standrohres oder des Wasserzählers unverzüglich unter Vorlage des gemieteten Standrohres anzuzeigen.
- (3) Wird bei Rückgabe des Standrohres festgestellt, dass der Wasserzähler beschädigt ist, so dass der Wasserverbrauch nicht mittels Zähler errechnet werden kann, so ist der Mieter verpflichtet, Verbrauchsgebühren für den vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geschätzten Verbrauch zu entrichten.
- (4) Standrohre werden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg nur gegen Abschluss einer Vereinbarung vermietet, aus der sich die näheren Einzelheiten ergeben.
- (5) Nach Rückgabe des Standrohres – spätestens jedoch am 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres – sowie in den Fällen des Abs. 3 wird die Menge des der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers festgestellt und Verbrauchsgebühren gemäß § 4 der Gebührensatzung berechnet. Eine Aufrechnung mit dem Betrag der Sicherheitsleistung ist möglich.

§ 12

Art der Anschlüsse

- (1) Jedes nach den Bestimmungen dieser Satzung angeschlossene, anzuschließende oder anschließbare Grundstück muss eine unmittelbare Verbindung mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg über die Wasseranschlussleitungen haben und darf insbesondere auch nicht über ein anderes Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage mit Frischwasser versorgt werden. Das gilt auch dann, wenn der Grundstückseigentümer des angeschlossenen Grundstücks zugleich Eigentümer der anderen Grundstücke oder Grundstücksteile ist.
- (2) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg behält sich bei Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine Zuleitung zu versorgen. Außerdem kann der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg Ausnahmen von der Regel des Abs. 1 dann bewilligen, wenn bei der Durchführung des Abs. 1 für den Grundstückseigentümer eine unbillige Härte gegeben ist, die ihm im Verhältnis zu den übrigen Anschlussnehmern nicht zugemutet werden kann, oder wenn andernfalls eine Verbindung mit dem Wasserversorgungsnetz des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg nicht möglich ist. Voraussetzung ist aber, dass der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg vor einer solchen Ausnahmegenehmigung mit dem Grundstückseigentümer entsprechende schriftliche Vereinbarungen trifft. Der Grundstückseigentümer muss dabei unter anderem auch erklären, dass dieser Anschluss seines Grundstückes hinsichtlich der Anwendung dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Gebührensatzung als unmittelbarer Anschluss gilt.

- (3) Vom angeschlossenen Grundstück darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung und nähere Anweisung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg kein Wasser auf ein anderes bisher nicht angeschlossenes Grundstück geleitet werden; Abs. 1 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Satz 1 gilt jedoch nicht bei vorübergehenden sich nicht wiederholenden Bagatell- oder Notfällen.
- (4) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg sowie dessen Änderung nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen. Führung und lichte Weite sowie das zu verwendende Material der Wasseranschlussleitung werden nach den Verhältnissen der einzelnen Grundstücke im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg bestimmt.
- (5) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur eine Wasseranschlussleitung.
- (6) Wünscht der Grundstückseigentümer neben der einen Wasseranschlussleitung noch weitere Wasseranschlussleitungen, so entscheidet darüber der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg nach pflichtgemäßem Ermessen. Alle dadurch entstehenden Kosten müssen vor der Durchführung aller jeweils erforderlichen Arbeiten (vergl. § 14 dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie § 9 der Gebührensatzung) als Ablösung an den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg entrichtet werden.

§ 13

Allgemeine Pflichten und Rechte aus dem Anschluss- und Benutzungsverhältnis

- (1) Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist. Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg alle Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1 sowie für die Feststellung des Wasserverbrauchs und für die Berechnung der sonstigen satzungsmäßigen Abgaben und Erstattungsansprüche erforderlich sind.
- (2) Die Anordnungen der Beauftragten sind unverzüglich zu befolgen. Wird ihnen nicht innerhalb einer angemessenen – auch mündlich setzbaren – Frist entsprochen, so ist der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg auch ohne weitere Ankündigung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen zu lassen; er kann dafür volle Vorauszahlung in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen verlangen.

- (3) Der Wasserabnehmer hat auf dem gesamten Grundstück die zum Schutz der Wasseranschlussleitung und Wasserverbrauchsanlagen notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen. Trotzdem eingefrorene Leitungen müssen durch den Grundstückseigentümer oder durch von ihm Beauftragte auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht aufgetaut werden; soweit es sich dabei um Teile der Wasseranschlussleitungen auf dem Grundstück selbst handelt, ist jedoch vorher der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu verständigen. Gartenleitungen sowie alle nach Zweck und Bestimmung für längere Zeit außer Betrieb setzbaren oder der Frostgefahr besonders unterliegende Leitungen müssen mit besonderen Abstell- und Entleerungshähnen bzw. Ventilen versehen sein; im Winter sind sie geschlossen und leer zu halten. Spülaborte dürfen nur in frostsicheren Abortanlagen eingebaut werden.
- (4) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Deshalb sind Schäden und Mängel an der Wasserverbrauchsanlage vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen. Erweiterungen und Änderungen der Anlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für die Gebührenberechnung oder die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöhen.
- (5) Jeder Wasserabnehmer ist verpflichtet, ihm bekanntwerdende Schäden und Störungen an den Wasseranschlussleitungen, den Wasserzählern, den Wasserverbrauchsanlagen und der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zu melden. Bis zur Meldung der Schäden und Störungen eintretende Wasserverluste gehen zu Lasten des Wasserabnehmers.
- (6) Bei einem Brand oder in sonstigen plötzlich auftretenden Notfällen ist die Wasserentnahme auch ohne besondere Aufforderung sofort einzustellen oder im Einzelfall auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Die Anordnungen der in solchen Notfällen zuständigen Stellen sind auch dann zu befolgen, wenn es sich nicht um die für die Wasserversorgung verantwortlichen Stellen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg handelt. Notfalls müssen die Anschlussnehmer und die Wasserabnehmer ihre Verbrauchsleitungen auf Verlangen für Feuerlöschzwecke zur Verfügung stellen.
- (7) Die Wasserabnehmer haften dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg für alle Schäden infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Wassersatzung zuwiderlaufenden Benutzung, Bedienung bzw. Verwendung der Wasserleitungsanlagen sowie bei Verstößen gegen die Meldepflicht der Absätze 3 und 5. Bei durch mangelhaften Zustand der Wasserverbrauchsanlage verursachten Schäden haften allein die Anschlussnehmer.
- (8) Die nach den vorgehenden Absätzen Haftenden haben neben den gegen sie bestehenden unmittelbaren Ansprüchen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg diesen auch von den Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der damit zusammenhängenden Schäden gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geltend gemacht werden könnten.
- (9) Die in dieser Satzung gegebenen Rechte der Grundstückseigentümer, Anschlussnehmer und Wasserabnehmer des gleichen Grundstücks können nur gemeinsam gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geltend gemacht werden. Diese Berechtigten können jedoch gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bis auf Widerruf einen gemeinsamen Vertreter benennen. Benennung und Widerruf müssen schriftlich erklärt werden

- (10) Bei allen auf Grund dieser Allgemeinen Wasserversorgungssatzung und der Gebührensatzung gegenüber dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bestehenden Verpflichtungen haften die jeweiligen Verpflichteten als Gesamtschuldner, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

§ 13 a

Grundstücksbenutzung

- (1) Wasserabnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Wasserabnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze 1 bis 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellungen für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 14

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasseranschlussleitung

- (1) Art, Zahl und Lage der Wasseranschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg bestimmt.

- (2) Wasseranschlussleitungen gehören zu den Betriebsanlagen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg lässt – gegebenenfalls durch einem von ihm zu beauftragenden Unternehmer – die Wasseranschlussleitungen herstellen, erneuern, ändern, unterhalten, abtrennen und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen). Die Wasseranschlussleitungen müssen zugänglich und geschützt sein. Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Wasseranschlusses zu schaffen.
- (3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, vom Grundstückseigentümer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Herstellung des Wasseranschlusses zu verlangen. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeiten in Anspruch genommenen Flächen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Näheres regelt die zu dieser „Allgemeinen Wasserversorgungssatzung“ erlassene Gebührensatzung.
- (4) Werden Verbesserungen, Erneuerungen und sonstige Änderungen an der Wasseranschlussleitung infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Grundstückseigentümers erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die damit verbundenen Aufwendungen entsprechend Abs. 3 zu ersetzen.
- (5) Ergibt sich die Notwendigkeit, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung versorgt werden müssen, so behält sich der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Kostenteilung unter Berücksichtigung der im Einzelfall gegebenen Besonderheiten vor. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Wasseranschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Wasseranschluss dadurch teilweise zum Bestandteil der Wasserversorgungsanlage, so hat der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Kosten neu aufzuteilen und dem Grundstückseigentümer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Die Wasserabnehmer dürfen – abgesehen vom Fall des § 13 Abs. 3 – keinerlei Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Einwirkungen sind insbesondere nicht durch den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg durchgeführte Reparaturarbeiten, eine unzulässige Überbauung oder eine tiefwurzelnde Überpflanzung der Wasseranschlussleitung. Für Schäden bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haftet der gegen Satz 1 verstoßende Wasserabnehmer.
- (7) Werden durch Erd- oder Bauarbeiten Wasserversorgungsanlagen oder Wasseranschlussleitungen und deren Zubehör durch einen Grundstückseigentümer oder von ihm beauftragten Unternehmer freigegeben, so haben diese für die ordnungsgemäße Wiedereinbettung der Leitungen zu sorgen. Bei der Wiedereinbettung sind die freigelegten Leitungen so sorgfältig zu unterbauen, dass Rohrbrüche nicht auftreten können. Der Grundstückseigentümer haftet dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg für alle im Zusammenhang mit den vorgenannten Arbeiten entstehenden Schäden auch infolge von Erd- oder Bauwerksversetzungen für die Dauer von 5 Jahren ohne Rücksicht auf ein vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg nachzuweisendes Verschulden. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Arbeiten ausgeführt wurden.

§ 15

Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung (Stilllegung) der Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Die Wasserverbrauchsanlagen müssen nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, sowie etwaiger zusätzlicher Vorschriften des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten geplant, hergestellt, unterhalten, betrieben und beseitigt (stillgelegt) werden ; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Arbeiten dürfen nur durch vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg allgemein oder im Einzelfall zugelassene Bauunternehmer oder Installateure durchgeführt werden. Mit der Zulassung dieser Bauunternehmer oder Installateure übernimmt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg keinerlei Gewähr für deren Arbeiten. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann auf zu begründenden Antrag im Einzelfall von der Regelung in Satz 1 abweichend dem Grundstückseigentümer die Durchführung der Arbeiten überlassen, wenn dieser auf Grund seines Berufes oder seiner handwerklichen Fähigkeiten die Gewähr für eine ordnungsgemäße Arbeit bietet; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die Durchführung der Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Anschluss- und Benutzungsantrages (§ 9) erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten; nicht genehmigte oder anders aufgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen. Die Wasserverbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Abnahmeprüfung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg keine Beanstandungen ergibt, oder der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg auf besondere Abnahmeprüfung schriftlich verzichtet hat.
- (4) Die Fertigstellung der Wasserverbrauchsanlagen sowie anderer genehmigungspflichtiger Arbeiten an diesen Anlagen (§ 9 Abs. 2), ist unverzüglich dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg durch den Grundstückseigentümer mitzuteilen, damit der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg diese Arbeiten überprüfen kann.
- (5) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Für diesen Zweck müssen bei der Prüfung sämtliche Verbrauchsleitungen voll sichtbar sein. Er hat den Wasserabnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet. Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage; insbesondere befreit sie den ausführenden Unternehmer (Abs. 2) nicht von seiner Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber bzw. dem Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und ordentlicher Ausführung der Arbeiten. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.
- (6) Ist im Ausnahmefall (§ 12 Abs. 2 und 3) der Anschluss eines angrenzenden anderen Grundstückes über ein schon angeschlossenes Grundstück genehmigt worden, so sind die vorstehenden Absätze sowie § 9 entsprechend anzuwenden.

§ 16

Wasserzähler

- (1) Der Wasserverbrauch auf dem Grundstück wird durch Wasserzähler, der den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss, gemessen. Die Wasserentnahme vor dem Wasserzähler ist verboten.
- (2) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg geliefert, unterhalten und gegebenenfalls durch neue ersetzt. Die erstmaligen Anschaffungskosten und sonstigen Aufwendungen für den Ein- und Ausbau der Zähler sind vom Grundstückseigentümer nach näherer Bestimmung des § 9 der Gebührensatzung zu erstatten. Der Wasserzähler bleibt jedoch im Eigentum des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg.
- (3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt entsprechend den örtlichen Verhältnissen und Erfordernissen des Einzelfalls Zahl, Bauart, Größe und Standort der Zähler. Ebenso sind die Lieferung, Anbringung, Unterhaltung und Entfernung des Wasserzählers Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Gebührenpflichtigen und Grundstückseigentümer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Gebührenpflichtigen oder des Grundstückseigentümers den Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Gebührenpflichtige oder Grundstückseigentümer ist in diesem Falle zur Kostentragung verpflichtet.
- (4) Als Wasserzähler können auch Funkzähler installiert werden. Diese sind von den Grundstückseigentümern zu nutzen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die an ihn gesendete Datenschutzinformation an die Anschlussnehmer und Wasserabnehmer weiterzuleiten.
- (5) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten. Er kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler gegen alle Beschädigungen, insbesondere gegen Einwirkungen Dritter, gegen Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie gegen Frost (§ 13 Abs. 3) in ausreichendem Maße zu schützen. Er muss dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Kosten für alle diese Schäden und dadurch entstehende Verluste ersetzen, soweit diese nicht durch den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg oder seine Beauftragten verursacht sind, oder sofern er nicht nachweist, dass die Schäden und Verluste ohne sein Verschulden (z.B. durch einen einwandfrei festgestellten Dritten) eingetreten sind. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen die Wasserverluste ebenfalls zu Lasten des Grundstückseigentümers.

- (7) Die Wasserzähler werden in bestimmten Zeitabständen auf Kosten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg überprüft und – soweit erforderlich – instandgesetzt oder durch andere Zähler ersetzt.
- (8) Der Anschlussnehmer kann vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnehmer.
- (9) Ergibt eine Prüfung der Wasserzähler eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung der Gebühr festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt ein Wasserzähler nicht an, so ermittelt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien durch Schätzung. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind; insbesondere die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche nach diesem Absatz, sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.
- (10) Der Einbau von Zwischenzählern (z. B. für die einzelnen Wohnungen) bzw. von Sonderwasserzählern (beispielsweise für die Errechnung der Abwassermenge bei der Verwendung des Frischwasserverbrauchs als Grundlage für die laufenden Kanalbenutzungsgebühren) ist den Grundstückseigentümern gestattet; sie müssen in jedem Falle mehr als einen Meter hinter der Wasserzähleranlage installiert werden. Alle damit verbundenen Kosten, also auch die der späteren Unterhaltung bzw. Erneuerung, gehen in vollem Umfang zu Lasten des Grundstückseigentümers. Das Gestatten derartiger Zähler verpflichtet den Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg nicht, deren Anzeigergebnisse irgendwie bei der Berechnung und Anforderung der laufenden Wasserbenutzungsgebühren usw. zu verwenden.

§ 16 a

Ablesung

- (1) Die Wasserzähler werden vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Wasserzähler leicht zugänglich ist. Ein Rechtsanspruch der Grundstückseigentümer auf Ablesung an bestimmten Kalender- oder Wochentagen besteht nicht. Solange der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Abrechnung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Zweckverband kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Diese sind von den Grundstückseigentümern, den Anschlussnehmern und den Wasserabnehmern zu nutzen.

§ 17

Um- und Abmeldung des Wasserbezugs

- (1) Den Wechsel im Grundstückseigentum sowie Name und Anschrift des neuen Eigentümers hat der bisherige Eigentümer dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Ummeldung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet. Der neue Grundstückseigentümer hat der Mitteilung eine Kopie eines Grundbuchauszuges beizufügen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, für den die Voraussetzungen für den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) bisher nicht gegeben sind, die bestehende Wasserentnahme aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage völlig einstellen, so hat er dies dem Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg mitzuteilen. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat dann unverzüglich sinngemäß nach § 14 Abs. 2 zu verfahren und die Wasseranschlussleitung auf Kosten des Grundstückseigentümers auf geeignete und ausreichende Weise stillzulegen und damit den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage zu beseitigen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die laufenden Benutzungsgebühren und Grundgebühren weiterzuzahlen.
- (3) Hält ein Grundstückseigentümer die Voraussetzungen für den Anschluss – und Benutzungszwang (§ 5) für nicht mehr oder für nicht mehr voll gegeben, so ist nach der Bestimmung des § 6 Abs. 1 unter entsprechender Anwendung der Regelungen des Abs. 2 zu verfahren.

§ 18

Einstellung der Versorgung

- (1) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg berechtigt, die Versorgung 2 Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtungen nachkommt. Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 19

Gebühren und Erstattungsansprüche

Nach Maßgabe einer Gebührensatzung erhebt der Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg Benutzungsgebühren und stellt Erstattungsansprüche (§§ 10, 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben).

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg anschließt oder entgegen § 5 Abs. 6 seinen Frischwasserbedarf aus anderen als der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg deckt, ohne dass ihm dies nach § 6 erlaubt ist;
- b) § 7 Abs. 2 die durch genehmigte Teilbefreiung nach § 6 Abs. 1 eigene Wasserversorgungsanlage mit der Trinkwasserversorgungsleitung der Hausinstallation verbindet;
- c) § 9 Abs. 1 ohne vorherige Genehmigung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnimmt;
- d) § 11 Abs. 1 Wasser aus einem Hydranten mit einem Standrohr entnimmt, das nicht vom Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg gemietet wurde;
- e) § 12 Abs. 3 Wasser auf ein anderes bisher nicht angeschlossenes Grundstück leitet;
- f) § 13 Abs. 4 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;
- g) § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert;
- h) § 14 Abs. 6 Einwirkungen auf die Anschlussleitungen und auf die Wasserzähleranlage vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
- i) § 16 Abs. 4 Satz 2 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
- j) § 16 Abs. 1 Satz 2 Wasser vor dem Wasserzähler entnimmt;
- k) § 16 Abs. 5 Wasserzähler nicht vor Frost, Abwasser und Grundwasser schützt;
- l) § 16a Abs. 1, 2 die Wasserzähler nach Aufforderung der Gemeinde nicht abliest bzw. sie nicht leicht zugänglich hält.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 10.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung und der Gebührensatzung erlassenen Verwaltungsverfügungen gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung
- (4) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Vorstand des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg.

§ 21

Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Hinweis: Die Neufassung der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung wurde am 21. Dezember 1990 von der Versammlung des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg beschlossen. Der vorstehende Text schließt die seit dem 1. Januar 1991 erfolgten Änderungen bis zur VIII. Satzung zur Änderung der Neufassung – in Kraft getreten zum 1. Juli 2020 – ein.